



mensing & kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

martin mensing
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Raesfelder Str. 18 · 46325 Borken
Postfach 1519 · 46305 Borken
Telefon 0 28 61 - 804 50-0
Telefax 0 28 61 - 804 50-99

E-Mail: info@mensing-kollegen.de
Internet: www.mensing-kollegen.de

INFORMATIONSBRIEF Dezember 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind es mittlerweile gewohnt, dass der Gesetzgeber Änderungen regelmäßig erst Tage vor dem Jahreswechsel verabschiedet. Natürlich wäre es wünschenswert, wenn die Änderungen rechtzeitig feststehen, aber anscheinend braucht es den kompromissfördernden Zeitdruck. Dass Zeitdruck aber nicht automatisch Einigungsdruck bedeutet, zeigt sich dieses Jahr. Nur bei zwei von fünf Gesetzen konnten sich die Regierungskoalition und die Opposition überhaupt einigen, und das wichtigste offene Steuergesetz wird nun erst im kommenden Jahr verabschiedet. Zu Weihnachten beschert uns die Politik also keine fertigen Gesetze, sondern legt uns gleich zwei neue Gesetzentwürfe unter den Weihnachtsbaum.

ALLE STEUERZAHLER

Wesentliche Änderungen auf 2013 verschoben	2
Finanzämter wahren Weihnachtsfrieden ☺	2
Geänderte Einkommensteuer-Richtlinien beschlossen ☺	2
Praxisgebühr wird zum 1. Januar 2013 abgeschafft ☺	2
Steuervereinfachungsgesetz 2013 in Arbeit	4
Förderung des ehrenamtlichen Engagements	5
Betreuungsgeld kommt 2013 ☺	4
Pokergewinne sind steuerpflichtig ☺	4
Treppenlift als außergewöhnliche Belastung ☺	4
Vorabanforderung von Steuererklärungen ☺	5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Gewerbesteuerhinzurechnung bei Weitervermietung ☺	5
Versagung der Steuerbefreiung wegen fehlender USt-IdNr. ☺	6

ARBEITGEBER

Beitragsbemessungsgrenzen 2013 ☺	3
Sachbezugswerte für 2013 ☺	3
Pauschbeträge für Auslandsreisen ☺	4

ARBEITNEHMER

Pauschbeträge für Auslandsreisen ☺	4
Höchstbeträge für Umzugskosten ☺	5

IMMOBILIENBESITZER

Schuldzinsen aus gemeinsamer Ehegatten-Finanzierung ☺	5
---	---

☺ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 1 - 3/2013

	Jan	Feb	Mär
Umsatzsteuer mtl.	10.	11.	11.
Umsatzsteuer viertelj.	10.		-
Lohnsteuer	10.	11.	11.
Einkommensteuer	-	-	11.
Körperschaftsteuer	-	-	11.
Getränkesteuer	10.	11.	11.
Vergnügungsteuer	10.	11.	11.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	14.	14.
Gewerbesteuer	-	15.	-
Grundsteuer	-	15.	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	18.	-
SV-Beitragsnachweis	25.	22.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	26.	27.

AUF DEN PUNKT

»Die besinnlichen Tage zwischen Weihnachten und Neujahr haben schon manchen um die Besinnung gebracht.«

Joachim Ringelnatz

»Der Weihnachtsmann hat Recht! Man sollte die Leute einmal im Jahr besuchen!«

Victor Borge

KURZ NOTIERT

Finanzämter wahren Weihnachtsfrieden

Wie in den vergangenen Jahren nehmen die Finanzämter auch dieses Weihnachten wieder Rücksicht auf die Steuerzahler. Die genauen Regelungen unterscheiden sich zwischen den einzelnen Bundesländern, aber zumindest in den letzten zehn Tagen des Jahres sind die Finanzämter angewiesen, von allen Maßnahmen abzusehen, die in der Weihnachtszeit als Belastung empfunden werden können. Insbesondere werden die Finanzämter in dieser Zeit keine Außenprüfungen ankündigen oder beginnen und keine Vollstreckungsmaßnahmen durchführen. Ausnahmen werden nur gemacht, wenn etwa wegen drohender Verjährung Steuerausfälle vermieden werden müssen.

Geänderte Einkommensteuer- Richtlinien beschlossen

Einkommensteuer-Richtlinien sind Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Inhalte bestehender Verwaltungsanweisungen zusammenfassen und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgreifen. Nach vier Jahren werden diese Einkommensteuer-Richtlinien wieder an die aktuelle Entwicklung angepasst. Der Bundesrat hat jetzt die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) verabschiedet, allerdings mit der Maßgabe, dass eine umstrittene Regelung über Bilanzrückstellungen noch so geändert wird, dass sich daraus keine zu große Belastung der betroffenen Unternehmen ergibt.

Praxisgebühr wird zum 1. Januar 2013 abgeschafft

Die Praxisgebühr war schon immer ein eher ungeliebtes Kind. Nachdem die Praxisgebühr auch nicht die gewünschte Lenkungswirkung erzielt hat und das Eintreiben der Gebühr bei zahlungsunwilligen Patienten erhebliche Kosten verursacht, hat sich die Politik nun zu einem Kurswechsel durchgerungen. Mit dem 1. Januar 2013 wird die Praxisgebühr Geschichte sein. Das entsprechende Gesetz hat der Bundesrat gerade noch rechtzeitig in seiner letzten Sitzung vor dem Jahreswechsel beschlossen. Das Gesetz regelt auch den Anspruch pflegebedürftiger behinderter Personen auf besondere pflegerische und persönliche Betreuung, Hilfe und Assistenz.

Wesentliche Änderungen auf 2013 verschoben

Nur die Anhebung des steuerfreien Existenzminimums zum 1. Januar 2013 ist bereits beschlossen. Mit allen anderen zum Jahreswechsel geplanten Änderungen im Steuerrecht muss sich das Parlament im neuen Jahr noch einmal befassen.

Schon seit Monaten streiten Regierung und Opposition über verschiedene Steuergesetze, die noch dieses Jahr verabschiedet werden sollten. Die Themen ändern sich, aber das Spiel selbst wiederholt sich fast jedes Jahr aufs Neue mit unterschiedlicher Vehemenz. Kein Wunder also, dass es mittlerweile eine lange Tradition hat, den Großteil der Gesetzesänderungen im Steuerrecht nur wenige Tage vor dem Jahreswechsel zu beschließen.



Dieses Jahr gibt es aber ein Novum: Der Großteil der Gesetzesänderungen, die zum Jahreswechsel in Kraft treten sollen, wird erst im kommenden Jahr beschlossen. Die Schuld kann man der engen Terminplanung geben oder den grundverschiedenen Weltanschauungen von Regierung und Opposition. Noch entscheidender war aber sicher der heraufziehende Bundestagswahlkampf und die im Januar anstehende Landtagswahl in Niedersachsen. Am Ende hat der Kompromisswille nur für eine einzige Änderung gereicht, die tatsächlich zum Jahreswechsel in Kraft treten kann: Der Grundfreibetrag (steuerfreies Existenzminimum) wird von 8.004 Euro auf 8.130 Euro angehoben. Zum 1. Januar 2014 steigt der Grundfreibetrag noch einmal auf dann 8.354 Euro.

Eine lange Liste mit definitiven Änderungen zum Jahreswechsel gibt es also diesen Dezember nicht. Frühestens Ende Januar wird verbindlich feststehen, was sich zum 1. Januar 2013 geändert haben wird. Einen Lichtblick gibt es immerhin: Über den Großteil der geplanten Änderungen herrscht schon Einigkeit, sodass sich die Verabschiedung der Änderungen in 2013 nicht mehr lange hinziehen sollte. Außerdem sind viele vorgesehene Änderungen nicht mit dringendem Handlungsbedarf verbunden. So ist der Stand bei den offenen Gesetzgebungsvorhaben:

- **Jahressteuergesetz 2013:** Insgesamt ist das Jahressteuergesetz 2013 das wichtigste noch offene Steuergesetz. Kein anderes Gesetz enthält mehr Änderungen im Steuerrecht, und über fast alle strittigen Punkte hatten sich die Regierungskoalition und die Opposition geeinigt. Doch trotz dieser Kompromisse wird das Gesetz nicht mehr rechtzeitig vor dem Jahreswechsel verabschiedet werden, denn über die volle steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehepartnern wurde keine Einigung erzielt. Weil sich die Opposition entschieden hat, diesen einen Punkt, der für beide Seiten hohe Symbolkraft hat, im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat gegen den Willen der Regierungskoalition durchzudrücken, ist das Ergebnis ein sogenanntes unechtes Vermittlungsergebnis. Nun ist offen, wie es mit dem Gesetz weitergeht. Sollten sich beide Seiten noch einigen können, wäre eine Verabschiedung im Januar möglich. Denkbar ist auch, dass einzelne Maßnahmen in ein neues Gesetz ausgelagert werden. Wer sich schon jetzt auf Erleichterungen wie die steuerliche Förderung von Elektro-Dienstwagen oder die gleitende Einführung des ELStAM-Verfahrens verlässt, die erst mit dem Jahressteuergesetz 2013 umgesetzt werden,

geht zwar ein Risiko ein. Das Risiko dürfte aber überschaubar sein, denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass an diesen Änderungen, über die bereits Einigkeit erzielt wurde, noch einmal gerüttelt wird.

- **Steuerabkommen mit der Schweiz:** Wenig überraschend ist die Nachricht, dass das Steuerabkommen mit der Schweiz vorerst gescheitert ist. Ob es für das Abkommen noch eine Zukunft gibt, steht in den Sternen. Doch selbst wenn die Bundesregierung das Abkommen weiter verfolgt, stehen die Chancen auf eine Realisierung schlecht, denn an den Mehrheitsverhältnissen im Bundesrat wird sich auf absehbare Zeit nichts ändern.

- **Abbau der kalten Progression:** Beim Gesetz zum Abbau der kalten Progression wurde ein Minimalkompromiss erzielt. Auf Druck der Opposition wurde die Anpassung des Steuertarifs, die dem Abbau der kalten Progression dienen sollte, wieder gestrichen. Lediglich der verfassungsrechtlich zwingend notwendigen Erhöhung des Grundfreibetrages konnte sich die Opposition nicht verschließen. Damit ist die Erhöhung des Grundfreibetrags



auf 8.130 Euro zum 1. Januar 2013 nicht nur die einzige Änderung, die von dem Gesetz übrig bleibt, sondern auch die einzige Änderung zum Jahreswechsel, die bereits einvernehmlich beschlossen werden konnte.

- **Reisekostenrecht und Unternehmensbesteuerung:** Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts ist die zweite Erfolgsgeschichte aus der Marathonsitzung des Vermittlungsausschusses. Über alle strittigen Änderungen im Gesetz haben sich die Parteien geeinigt, und das Gesetz kann verabschiedet werden. Damit ist der Weg frei für mehrere grundlegende Änderungen im steuerlichen Reisekostenrecht sowie die Verdopplung des Verlustrücktrags und die Vereinfachungen bei der Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags. Allerdings treten diese Änderungen erst zum 1. Januar 2014 in Kraft.

- **Energetische Gebäudesanierung:** Einen langsamen und qualvollen Tod ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung gestorben. Nach 18 Monaten im Vermittlungsausschuss ist auch der letzte Anlauf zu einem Kompromiss am Widerstand der Opposition gescheitert. Regierung und Opposition haben das Gesetz jetzt beerdigt - allerdings nicht, ohne vorher noch Leichenfledderei zu betreiben. Eine Regelung aus dem Gesetz zu den steuerlichen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes wird nämlich umgesetzt. Weil das mit energetischer Gebäudesanierung aber nichts mehr zu tun hat, bekommt das Gesetz einen neuen Namen. Davon sind Immobilienbesitzer dann aber nicht mehr betroffen, denn die Regelung stellt lediglich sicher, dass Entflechtungsmaßnahmen der Netzbetreiber, die aufgrund von EU-Vorgaben notwendig sind, von der Grunderwerbsteuer befreit werden.

Das Ergebnis der Einigungsbemühungen sind also zwei verabschiedete Gesetze, zwei verworfene Gesetze und ein Jahressteuergesetz 2013, das sich in der Schwebe befindet. Sobald das Schicksal des Jahressteuergesetzes 2013 klar ist, informieren wir Sie natürlich über alle wichtigen Änderungen im endgültigen Gesetz. ◀

Beitragsbemessungsgrenzen 2013

Wie üblich ändern sich auch diesmal zum Jahreswechsel die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Erneut steigen die Werte teils deutlich, was in erster Linie der guten Konjunktur im Jahr 2011 geschuldet ist. Bei der Rentenversicherung fällt der Anstieg im Osten etwas niedriger aus als im Westen.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt im Westen um 2.400 Euro auf 69.600 Euro (5.800 Euro mtl.). Im Osten steigt sie nur um 1.200 Euro auf dann 58.800 Euro (4.900 Euro mtl.).
- In der knappschaftlichen Versicherung steigt die Grenze im Westen ebenfalls um 2.400 Euro auf dann 85.200 Euro (7.100 Euro mtl.). Im Osten beträgt der Anstieg nur 1.800 Euro auf dann 72.600 Euro (6.050 Euro mtl.).
- In der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt. Wie vor einem Jahr steigt die Beitragsbemessungsgrenze um 1.350 Euro auf dann 47.250 Euro (3.937,50 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.950 Euro höher bei 52.200 Euro im Jahr (4.350,00 Euro mtl.).
- Die Bezugsgröße, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, steigt im Westen, wieder um 840 Euro im Jahr. Der neue Wert beträgt damit im Westen 32.340 Euro im Jahr (2.695 Euro mtl.). Im Osten steigt die Bezugsgröße nicht so stark, nämlich um 420 Euro auf 27.300 Euro im Jahr (2.275 Euro mtl.).

Sachbezugswerte für 2013

Am 14. Dezember 2012 hat der Bundesrat die neuen Sachbezugswerte für das Jahr 2013 beschlossen. Im Vergleich zu 2012 fallen die neuen Werte rund 2 % höher aus. In 2013 betragen die Werte bundeseinheitlich

- für eine freie Unterkunft monatlich 216 Euro oder täglich 7,20 Euro (2012: 212 Euro mtl. oder 7,07 Euro pro Tag);
- für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,47 Euro (2012: 7,30 Euro), davon entfallen 1,60 Euro auf ein Frühstück und je 2,93 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der monatliche Sachbezugswert beträgt 224 Euro (bisher 219 Euro; Frühstück 48 statt 47 Euro, Mittag- und Abendessen 88 statt 86 Euro).

Pauschbeträge für Auslandsreisen

Das Bundesfinanzministerium hat eine aktualisierte Liste der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten veröffentlicht, die ab dem 1. Januar 2013 gilt. Geändert haben sich die Beträge unter anderem für rund die Hälfte der EU-Länder, die Schweiz, zahlreiche afrikanische und südostasiatische Länder sowie Japan, Australien und Neuseeland.

Betreuungsgeld kommt 2013

Nachdem auch der Bundesrat das Betreuungsgeldgesetz gebilligt hat, kann das Betreuungsgeld 2013 starten. Eltern, die für ihre ein bis zweijährigen Kinder keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, erhalten ab August 2013 100 Euro, ab 2014 dann 150 Euro monatlich. Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist nicht möglich. Der Betrag wird auf Hartz-IV-Leistungen, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Bezugsberechtigt sind Eltern, deren Kinder nach dem 31. Juli 2012 geboren sind.

Pokergewinne sind steuerpflichtig

Spielgewinne sind nicht grundsätzlich steuerfrei. Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass Gewinne eines Pokerspielers jedenfalls dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn er regelmäßig über Jahre hinweg erfolgreich an namhaften, mit hohen Preisen dotierten Turnieren teilnimmt. Für die Steuerpflicht kommt es nicht darauf an, ob der Erfolg beim Pokerspiel im Einzelfall zufällig ist. Entscheidend ist, ob der Spieler aufgrund seiner Fähigkeiten mit guten Erfolgsaussichten an renommierten Pokerturnieren teilnimmt und wiederholt Gewinne erzielt. Das Gericht hat aber die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Treppenlift als außergewöhnliche Belastung

Ein Treppenlift ist ein medizinisches Hilfsmittel im weiteren Sinne und damit grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung für den Abzug ist aber die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Attests, das vor dem Einbau des Treppenlifts erstellt wurde. Mit dieser Entscheidung setzt das Finanzgericht Münster die Änderung aus dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 durch, mit dem die Attestpflicht gesetzlich verankert wurde.

Steuervereinfachungsgesetz 2013 in Arbeit

Die Länder haben jetzt einen Entwurf für das bereits seit längerem geplante Steuervereinfachungsgesetz vorgelegt.

Mehrere Steuergesetze sind jetzt am Willen des Bundesrats gescheitert. Der Bundesrat hat aber nicht nur Steuergesetze verworfen, sondern jetzt auch ein neues Gesetz vorgelegt, mit dem die von den Ländern vor gut einem Jahr erarbeitete Liste an Vorschlägen zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts umgesetzt werden soll. Die Vorschläge enthalten auch Maßnahmen, die einerseits vereinfachend wirken, andererseits aber durch den Abbau von Steuererleichterungen zur Gegenfinanzierung beitragen. Unter anderem sind in dem Gesetzentwurf für das Steuervereinfachungsgesetz 2013 folgende Maßnahmen enthalten:

- Die **Behinderten-Pauschbeträge** werden um 30 bis 50 % erhöht und sollen dafür zukünftig alle krankheits- und behinderungsbedingten Aufwendungen abgelten. Ein Einzelnachweis der Kosten bleibt natürlich weiterhin möglich.
- Der Nachweis von Kosten für **Pflegeleistungen** wird vereinfacht.
- **Unterhaltszahlungen** an Bedürftige im Ausland sind künftig nur dann noch steuerlich abziehbar, wenn die Unterhaltsverpflichtung durch einen vollstreckbaren Titel nachgewiesen und die Zahlung unbar geleistet wird. Eine Ausnahme gilt für Angehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EWR-Staat.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird um 130 Euro auf dann 1.130 Euro erhöht. Der Plan, den Pauschbetrag in drei separate Pauschbeträge für Fahrtkosten (560 Euro), Computer (140 Euro) und sonstige Werbungskosten (300 Euro) aufzuteilen, wird dagegen nicht umgesetzt.
- Ein **häusliches Arbeitszimmer** wird künftig pauschaliert berücksichtigt. Mit einem Pauschbetrag von 100 Euro pro Monat werden die typischen Kosten für ein Arbeitszimmer ohne Einzelnachweis berücksichtigt. Die Abgeltungswirkung des Pauschbetrags tritt an die Stelle des Abzugshöchstbetrags.
- **Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung** sollen analog dem Sonderausgabenabzug nur noch zu zwei Dritteln und bis maximal 4.000 Euro pro Kind steuerfrei sein. Dafür kommt es nicht mehr darauf an, ob die Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Außerdem gilt die Beschränkung nicht für die Betreuung in Kindergärten des Arbeitgebers.
- Die **Freigrenze für Sachbezüge** in Höhe von 44 Euro pro Monat wird auf 20 Euro gekürzt.
- Ein beantragter **Lohnsteuer-Freibetrag** soll künftig auf Antrag gleich für zwei Jahre gültig sein.
- Bei der **Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen** soll ein Sockelbetrag von 300 Euro eingeführt werden, bis zu dem Rechnungsbeträge unberücksichtigt bleiben.
- Die teilweise **Steuerbefreiung der Initiatorenvergütung** (sog. Carried Interest) bei Private Equity-Fonds wird gestrichen.



- Der Verlustabzug bei beschränkter Haftung aus einer Beteiligung an einer KG oder vergleichbaren, in der Haftung beschränkten Beteiligungen soll vereinfacht werden.

Der Gesetzentwurf wird jetzt der Bundesregierung übermittelt. Diese leitet ihn innerhalb von sechs Wochen an den Bundestag weiter und legt dabei ihre Auffassung dar. ◀

Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Ein neues Gesetz bringt neben einer Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Vereinsmitglieder Änderungen im Steuerrecht, insbesondere die Erhöhung der Übungsleiterpauschale.

Die Bundesregierung hat Ende Oktober den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts vorgelegt. Das Gesetz hat zwar nicht allzu viel mit Entbürokratisierung zu tun und ist auch nicht so umfassend wie frühere Änderungsgesetze zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Al-



lerdings sind die mit dem Gesetz geplanten Änderungen trotzdem sehr erfreulich und insbesondere für Vereine von großer Bedeutung.

Vor allem die Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder ist ein deutlicher Schritt in die

richtige Richtung. Folgende Maßnahmen enthält das Gesetz, über das jetzt zunächst der Bundestag entscheiden muss:

- **Übungsleiterpauschale:** Die steuerfreie Übungsleiterpauschale soll von derzeit 2.100 Euro auf 2.400 Euro angehoben werden. Damit wären nebenberufliche Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts beispielsweise als Übungs- oder Ausbildungsleiter, Betreuer oder als Pfleger für behinderte, kranke oder alte Menschen bis maximal 2.400 Euro im Jahr steuer- und sozialabgabenfrei.
- **Ehrenamtpauschale:** Auch die Ehrenamtpauschale soll steigen, und zwar von 500 Euro auf 720 Euro. Die Ehrenamtpauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine oder kirchliche und öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Schiedsrichter oder Platzwart, aber ebenso für Reinigungs- oder Fahrdienst, den Eltern übernehmen.
- **Mittelverwendungsfrist:** Die Frist, innerhalb der steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel verwenden müssen, soll um ein Jahr verlängert werden. Bisher mussten die Mittel bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwendet werden. Diese Änderung soll einen größeren und flexibleren Planungszeitraum für den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen.
- **Rücklagenbildung:** Durch eine gesetzliche Regelung der Wiederbeschaffungsrücklage können auch steuerbegünstigte Organisationen Mittel zurücklegen, um beispielsweise einen alten Pkw durch einen neuen oder größeren zu ersetzen. Auch bei der freien Rücklage ist eine Erleichterung geplant. Körperschaften können das nicht ausgeschöpfte Potenzial, das sie in einem Jahr

Vorabanforderung von Steuererklärungen

Die automatisierte Vorabanforderung von Steuererklärungen vor der allgemeinen Frist, die die obersten Finanzbehörden der Länder jedes Jahr in einem Fristenerlass regeln, bedarf einer für den Steuerzahler nachvollziehbaren Begründung. Nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg genügt es nicht, dass die möglichen Gründe für eine Vorabanforderung im Fristenerlass aufgezählt sind. Für den Steuerzahler ist dann nämlich nicht erkennbar, welcher dieser Gründe für ihn gelten soll. Die Vorabanforderung muss also angeben, warum gerade der angeschriebene Steuerzahler seine Steuererklärung früher als allgemein üblich abgeben soll.

Gewerbesteuerhinzurechnung bei Weitervermietung

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen hält das Finanzgericht Münster auch bei einer Weitervermietung für verfassungsgemäß. Geklagt hatte ein Unternehmen, das Ladenlokale angemietet und an Tochtergesellschaften weitervermietet hatte. Aufgrund der Hinzurechnungsvorschriften wurden die Mietzahlungen sowohl bei der Mutter als auch bei den Tochtergesellschaften dem Gewerbeertrag hinzugerechnet, was zu einer Doppelbesteuerung führt. Allerdings hat das Gericht wohlweislich die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Schuldzinsen aus gemeinsamer Ehegatten-Finanzierung

Dient ein von einem Ehegatten aufgenommenes Darlehen der Finanzierung einer vermieteten Immobilie, die dem anderen Ehegatten gehört, sind die Zinsen in vollem Umfang vom Eigentümer-Ehegatten als Werbungskosten abziehbar, wenn dieser die gesamtschuldnerische Mithaftung für das Darlehen übernommen hat. Mit dieser Entscheidung erteilt der Bundesfinanzhof auch so einer Finanzierung seinen steuerlichen Segen.

Höchstbeträge für Umzugskosten

Das Bundesfinanzministerium hat wieder einmal eine aktualisierte Aufstellung der Pausch- und Höchstbeträge für die steuerliche Anerkennung beruflich veranlasster Umzugskosten veröffentlicht. Die Beträge erhöhen sich jeweils für Umzüge, die nach dem 1. März 2012, 1. Januar 2013 und 1. August 2013 abgeschlossen sind.

Versagung der Steuerbefreiung wegen fehlender USt-IdNr.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) schlägt sich auf die Seite der deutschen Unternehmer. Grundsätzlich darf ein Mitgliedsstaat der EU die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung zwar davon abhängig machen, dass der Lieferer die USt-IdNr. des Erwerbers mitteilt, meint das Gericht. Das gilt allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Steuerbefreiung nicht allein aus dem Grund verweigert wird, weil diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, obwohl der Lieferer redlicherweise und nachdem er alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, die USt-IdNr. nicht mitteilen kann und er außerdem Angaben macht, die hinreichend belegen können, dass der Erwerber ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist, der bei dem betreffenden Vorgang als solcher gehandelt hat. Der EuGH hält die USt-IdNr. also nur für ein formelles Erfordernis, auf das ausnahmsweise verzichtet werden kann, wenn die materiellen Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung erfüllt sind. Die Anforderungen der deutschen Finanzverwaltung, die die Steuerbefreiung grundsätzlich verweigert hat, hält der EuGH für überzogen.

in die freie Rücklage hätten einstellen können, in den folgenden zwei Jahren ausschöpfen.

- **Haftungsbeschränkung:** Im Bürgerlichen Gesetzbuch soll eine Regelung eingeführt werden, die die zivilrechtliche Haftung von Vereinsmitgliedern oder Mitglieder von Vereinsorganen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt.
- **Stiftungen:** Es ist eine Verlängerung der Frist für Vermögenszuflüssen aus Erträgen bei neu gegründeten Stiftungen geplant.
- **Gemeinnützige GmbH:** Nun wird gesetzlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Abkürzung „gGmbH“ verwendet werden kann.
- **Zuwendungsbestätigungen:** Der Zeitraum, in dem gemeinnützige Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen, wird gesetzlich definiert. Durch die gesetzliche Regelung wird sichergestellt, dass nur die Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen können, die in regelmäßigem Zeitabstand die Voraussetzungen für ihre Steuerbegünstigung durch das Finanzamt überprüfen lassen. Außerdem ermöglicht die Regelung auch denjenigen Körperschaften Zuwendungsbestätigungen auszustellen, die noch keinen Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erhalten haben. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr!